



Inhalt:

- 242 Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG); Verordnung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.11.2000 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen vom 01.11.1996
- 243 Übungen der Bundeswehr
- 244 Richtlinie 89/440/EWG – Bauaufträge – Offenes Verfahren VOB/A Anh. B, Vergabe Nr. 27-GU
- 245 Neubau einer Grund- und Förderschule in Beilngries; Vergabebekanntmachung nach VOB § 17 a, Abs. 4 Nr. 1; Richtlinie 89/440/EWG – Bauaufträge – Offenes Verfahren VOB/A Anh. B, Vergabe-Nr. 2
- 246 Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“; Information über die Meldung der bayerischen Gebiete; hier: Öffentliche Auslegung der gemeldeten Gebiete
- 247 Bekanntmachung der Satzung für das Haus der Jugend, Eichstätt, Wasserwiese 3
- 248 Anlage zur Satzung für das Haus der Jugend
- 249 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer:
- Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof des Marktes Pförring
 - Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Pförring
- 250 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Großmehring)
- 251 Zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger (Amt für Landwirtschaft und Ernährung Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 242 **Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG); Verordnung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.11.2000 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen vom 01.11.1996**

Auf Grund von § 12 Abs. 2 Satz 3, § 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und des Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl S. 956) erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

§ 1 der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen vom 01.11.1996 (Amtsblatt Nr. 44/1996) erhält folgende Fassung:

„Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen genannten Verkaufsstellen dürfen im Landkreis Eichstätt zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr für die dort bestimmte Dauer geöffnet sein. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen diese Verkaufsstellen zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr für die Dauer von drei Stunden geöffnet sein.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 10. November 2000

gez. O n k e l b a c h, Regierungsrätin

243 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember 2000 im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

244 Richtlinie 89/440/EWG – Bauaufträge – Offenes Verfahren VOB/A Anh. B, Vergabe Nr. 27-GU

- 1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Landkreis Eichstätt, Residenzplatz 1, Zim. 204/II. Stock, 85072 Eichstätt, Tel. 08421-70245, Fax 08421-70222
- 2.a) Offenes Verfahren
- 2.b) Ausführung von Bauleistungen
Erstellung einer baulichen Anlage
CPV 45212225-9
- 3.a) D – 92339 Beilngries, Sandstraße (Bayern)
- 3.b) Vergabenummer 27-GU

Schlüsselfertige Erstellung einer 4-fach Sporthalle mit Nebenräumen und Teilunterkellerung in Massivbauweise

Umbauter Raum: 23.844 cbm

Nutzfläche: 3.395 qm

- 3.c) Aufteilung in Lose: Nein
- 3.d) Erbringen von Planungsleistungen: Ja (Werk- und Ausführungsplanung)
- 4.) Ausführungsfrist
 Beginn der Ausführungsfrist 13. Kalenderwoche 2001
 Ende der Ausführungsfrist 49. Kalenderwoche 2001
- 5.a) Anforderung der Verdingungsunterlagen
 Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 140, D – 85072 Eichstätt
- 5.b) Anforderungen schriftlich mit Verrechnungsscheck
 Vergabenummer: 27-GU
 Höhe des Kostenbeitrages: 200,-- DM
 Anschrift siehe Nr. 5 a
 Anforderung bis 08.12.2000
 Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- 6.a) Frist für die Einreichung der Angebote endet am 11.01.2001
- 6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 Anschrift siehe Nr. 1
- 6.c) deutsch
- 7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 7.b) Angebotseröffnung:
 Datum 11.01.2001
 Uhrzeit 11.00 Uhr
 Anschrift siehe Nr. 1
- 8.) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft:
 5 % der Bruttoauftragssumme einschl. der Nachträge
 Gewährleistungsbürgschaft:
 3 % der Bruttoauftragssumme einschl. der Nachträge
- 9.) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
- 10.) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11.) Geforderte Eignungsnachweise
 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a - f
 Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
 Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
 Die geforderten Eignungsnachweise sind bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen mit vorzulegen.
- 12.) Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist: 22.02.2001
- 13.) Kriterien für die Auftragserteilung
 Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien:
 - Preis
 - Fristen
 - Vergütungsbedingungen
 - Qualität
 - Wirtschaftlichkeit
 - Gestaltung
 - Konstruktion
 - Funktionalität
 - Wartung
- 15.) Vergabepflicht (§ 103 GWB)
 Vergabekammer (§ 104 GWB)
 Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Telefax: 089/2176-2847
- 16.) Tag der Absendung der Vorinfoinformation im Amtsblatt der EG: 07.11.2000
- 19.) Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt: Ja

245 Neubau einer Grund- und Förderschule in Beilngries Vergabebekanntmachung nach VOB § 17 a, Abs. 4 Nr. 1 Richtlinie 89/440/EWG – Bauaufträge – Offenes Verfahren VOB/A Anh. B, Vergabe-Nr. 2

- 1.a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Stadt Beilngries und Landkreis Eichstätt
 Hauptstraße 24 Residenzplatz 2
 D-92339 Beilngries 85072 Eichstätt
 Tel. 08461/707-0 Tel. 08421/70-245
 Fax 08461/70735 Fax 08421/70-222
- 2.a) Offenes Verfahren
- 2.b) Ausführung von Bauleistungen
- 3.a) D – 92339 Beilngries
- 3.b) **Neubau einer Grund- und Förderschule,**
 Massivbau aus Ziegel und Beton, 2-geschossig, mit 29 Klassenräume, 14 Verwaltungsräume;
 Umfang: Umbauter Raum: 16.800 cbm
 Geschossfläche: 4.470 qm
- Gewerk 3 **Gerüstbauarbeiten**
 - Außengerüst: ca. 3.500 qm
 - Innengerüst: ca. 2.500 qm
 - Dachfangerüst: ca. 500 m
- Gewerk 4 **Flachdachabdichtung**
 - Dampfsperre V60, Gefälledämmung, Dichtungsbahn: ca. 3.000 qm
 - Lichtkuppeln DN 80-DN150: 18 Stück
- Gewerk 5 **Dachdeckungsarbeiten**
 - Dampfsperre V60, Aluminium-Profiltafeln: ca. 2.000 qm
 - Mineralische Wärmedämmung 18 cm: ca. 2.000 qm
- Gewerk 6 **Elektroarbeiten**
 - Niederspannungsanlage: ca. 7 Verteilungen
 - Starkstromleitungsnetz
 - Installationsgeräte: ca. 1.000 Stück
 - Kanäle / Rinnen: ca. 650 m
 - Blitzschutzanlage
 - Beleuchtungsanlage: ca. 780 Leuchten
 - Ela-Anlage
 - Brandalarmanlage
 - EDV-Kabelnetz
 - Antennenanlage
 - Fernmeldeleitungsnetz
- Gewerk 7 **Heizung / Lüftung**
 - Heizkörper: 226 Stück
 - Stahlrohr :3.100 m
 - Fernleitungsrohr DN 100: 492 m
 - Einzelraumlüfter: 70 Stück
 - Fernwärmeübergabestation: 450 KW
 - DDC-Regelung für 6 Regelkreise: 1 Stück
- Gewerk 8 **Sanitärarbeiten**
 - Sanitär Einrichtungsgegenstände: 144 Stück
 - Abwasserleitung SML: 480 m
 - Edelstahlleitung DN 15-65: 1.190 m
 - Geberit GIs-Installationswände: 21 Stück
 - Zisterne 2 x 13 cbm: 1 Stück
 - Regenwassernutzungsanlage: 1 Stück
- Gewerk 9 **Technische Wärmedämmarbeiten**
 - Wärmedämmung alukaschiert DN15-DN125: 2.350 m
 - Wärmedämmung mit Blechmantel DN 25-DN 100: 210 m
 - Dämmkappen mit Blechmantel DN 25-DN 100: 47 Stück
- Gewerk 10 **Schlosser, Metalltüren**
 - Verglaste Flurelemente mit Rauch-Feuerschutzanforderung: 12 Stück

- Treppengeländer, Brüstungsgeländer: ca. 100 m
- Stahlgitterrosttreppen verzinkt als Fluchttreppen: 3 Stück
- feststehender Sonnenschutz: ca. 200 m
- Eingangsrampen: 3 Stück

Gewerk 11 Schreinerarbeiten (Türen, Fenster)

- Stahlzargentüren innen mit Rauch-Feuerschutzanforderung: ca. 60 Stück
- Stahlzargentüren innen ohne Rauch-Feuerschutzanforderung: 42 Stück
- Trennwandelement innen: ca. 25 qm
- Holz-Aluminium Isolierglasfenster,-türen: ca. 170 qm

Gewerk 12 Glasfassadenelemente

- Fassadenelemente als Fensterbänder in Holz-Aluminiumausführung, nach außen öffnend: ca. 650 qm
- 1-2 geschossige Pfosten-Riegel Fassaden Tragstruktur in Holzbauweise, Isolier-Trocken-Verglasung mit Aluminiumprofilen: ca. 250 qm

Gewerk 13 Putzarbeiten

- Innenputz Wände: ca. 9.500 qm
- Innenputz Decke: ca. 1.200 qm
- Außenputz: ca. 1.500 qm
- Wärmedämmverbundsystem: ca. 1.100 qm

3.c) Aufteilung in Lose: Nein

3.d) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
Zweck der baulichen Anlage: Schulgebäude

4.a) Ausführungsfristen:

Gewerk 3	7-49 KW	2001
Gewerk 4	16-20, 49-51 KW	2001
Gewerk 5	8-16 KW	2001
Gewerk 6	12-22, 46-51 KW	2001
Gewerk 7	12-22, 46-41 KW	2001
Gewerk 8	12-20, 46-51 KW	2001
Gewerk 9	21.23 KW	2001
Gewerk 10	17-21 KW	2001
Gewerk 11	15-20 KW	2001
Gewerk 12	17-22 KW	2001
Gewerk 13	21-33 KW	2001

5.a) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
vom: 04.12.2000 – 21.12.2000
beim: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

5.b) Anforderungen schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks

für	Gewerk 3	DM 20,--	Gewerk 9	DM 30,--
	Gewerk 4	DM 40,--	Gewerk 10	DM 50,--
	Gewerk 5	DM 50,--	Gewerk 11	DM 40,--
	Gewerk 6	DM 50,--	Gewerk 12	DM 80,--
	Gewerk 7	DM 50,--	Gewerk 13	DM 50,--
	Gewerk 8	DM 50,--		

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Frist für die Einreichung der Angebote endet am: 09.01.2001 zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung

6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zim.Nr. 140/1. Stock, D – 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-245, Fax 08421/70-222

6.c) deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung, Datum, Uhrzeit, Ort:

Gewerk 3	Gerüstbauarbeiten	09.01.2001	11.00 Uhr
Gewerk 4	Flachdachabdichtung	09.01.2001	11.15 Uhr
Gewerk 5	Dachdeckungsarbeiten	09.01.2001	11.30 Uhr
Gewerk 6	Elektroarbeiten	09.01.2001	11.45 Uhr
Gewerk 7	Heizung / Lüftung	09.01.2001	12.00 Uhr
Gewerk 8	Sanitärarbeiten	09.01.2001	12.30 Uhr

Gewerk 9	Techn. Wärmedämmung	09.01.2001	12.45 Uhr
Gewerk 10	Schlosser / Metallbauarb.	09.01.2001	13.00 Uhr
Gewerk 11	Schreinerarbeiten	09.01.2001	13.15 Uhr
Gewerk 12	Glasfassadenelemente	09.01.2001	13.30 Uhr
Gewerk 13	Putzarbeiten	09.01.2001	13.45 Uhr

8.a) Geforderte Sicherheiten:

- a) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Bruttoauftragssumme
- b) Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme

9.a) Wesentliche Zahlungsbedingungen: gem. Verdingungsunterlagen

10.a) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11.a) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe: a - f

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

12.a) Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist: 07.02.2001

13.a) Kriterien für die Auftragserteilung

Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien:

- Preis
- Fristen
- Vergütungsbedingungen
- Qualität
- Wirtschaftlichkeit
- Konstruktion
- Funktionalität
- Technische Beratung
- Wartung
- Angebotsanforderung

15.a) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Anschrift siehe Nr. 06b
Andere Angaben: Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, D 80538 München

16.a) Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der EG: 16.10.2000

17.a) Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung: 14.11.2000

18.a) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG: 14.11.2000

19.a) Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt: Ja

Landratsamt Eichstätt Stadt Beilngries
gez. Dr. X. B i t t l , Landrat gez. F. X. U h l , Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**246 Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“;
Information über die Meldung der bayerischen Gebiete;
hier: Öffentliche Auslegung der gemeldeten Gebiete**

Die Bayerische Staatsregierung hat am 18.07.2000 auf der Grundlage der Ergebnisse des Dialogverfahrens die bayerischen Natura 2000-Gebiete beschlossen. Die Gebiete wurden am 11.08.2000 dem Bundesumweltministerium und der Europäischen Kommission gemeldet. Die Meldung wird in Kürze noch um die militärisch genutzten Flächen ergänzt werden, die nach den Kriterien der Richtlinie gemeldet werden müssen.

Die bisher gemeldeten 536 Natura 2000-Gebiete entsprechen einer Fläche von rd. 500.000 ha und machen einen Anteil von rd. 7 % der Landesfläche aus.

Die gültigen Karten mit den gemeldeten Natura 2000-Gebieten und einer Gebietsliste liegen ab sofort bei der Stadt Eichstätt aus und

können zu den Öffnungszeiten des Rathauses im Hauptamt, Zi.-Nr. 26 / II. Stock, eingesehen werden.

Die endgültig von der Kommission ausgewählten Gebiete werden zu gegebener Zeit amtlich bekannt gemacht.

Die gemeldeten Gebiete sind im Internet über die Homepage des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen unter www.bayern.de/stmlu- oder direkt unter www2.bayern.de/fjh/finweb abrufbar. Nach Ergänzung der Meldung um die militärischen Gebiete wird auch eine CD-ROM lieferbar sein.

Die topografischen Karten können zu einem Preis von 1,75 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Versandkosten bei der Firma Baumgartner Reprografie GmbH und Co. KG, Schleißheimerstraße 20, 80333 München, Tel. 0 89/52 10 11; Fax: 0 89/52 15 66 bezogen werden.

Vollzugshinweise zum Schutz der Natura 2000-Gebiete vom 04.08.2000 sind im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 16 vom 21.08.2000, Seite 544 ff, abgedruckt.

Für den Bereich des Stadtgebietes von Eichstätt wurden folgende Flächen gemeldet:

7132-301 Buchenwälder auf der Albhochfläche, 564 ha

Naturnahe Buchenwälder auf der Hochfläche der Frankenalb. Das Gebiet beinhaltet eine Naturwaldreservat.

7034-301 Trockenhänge im mittleren Altmühltal (sog. „Geißberg“ südlich des Stadtteils Wintershof)

Ausgedehnte Wacholderheiden, verschiedene Waldtypen, Felsformationen, wärmeliebende Gebüsch in enger Verzahnung, Hohe Bedeutung für Uhu, Wanderfalke sowie mehrere Schmetterlingsarten

Weitere Flächen im Bereich des Stadtgebietes von Eichstätt wurden nicht gemeldet.

Eichstätt, den 15.11.2000

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

247 Bekanntmachung der Satzung für das Haus der Jugend, Eichstätt, Wasserwiese 3

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Eichstätt folgende

Satzung:

§ 1

Aufgabe und Träger

- (1) Das Haus der Jugend in Eichstätt dient jungen Menschen im Alter zwischen 8 und 27 Jahren, die in der Stadt Eichstätt und Umgebung wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten, als Freizeit- und Begegnungsstätte.
Grundlage der offenen Jugendarbeit im Haus der Jugend ist die vorläufige Rahmenkonzeption „Haus der Jugend Eichstätt“ vom 14. Mai 1999.
Dieses Konzept dient den Interessen und Bedürfnissen der jungen, in der Stadt Eichstätt und Umgebung wohnenden, lernenden oder arbeitenden Menschen.
- (2) Das Haus der Jugend dient der Information, Bildung und Unterhaltung. Es ist kein kommerzielles Unternehmen. Mögliche wirtschaftliche Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Konzeption verwendet werden. Der interne Betrieb des Hauses der Jugend soll in weitgehender Selbstverwaltung der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Leiter, dem Jugendhausrat und der Vollversammlung geregelt werden. Dies soll der Einübung von demokratischen Verhaltensformen dienen.
- (3) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eichstätt.
- (4) Träger des Hauses der Jugend ist die Stadt Eichstätt.

§ 2

Organe

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhausrat
3. das Kuratorium
4. die Leitung des Hauses der Jugend
5. die Arbeits- und Interessengruppen

§ 3

Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das beschlussfassende Gremium, in welchem im Sinne der Selbstorganisation die für die Schwerpunkte der Aktivitäten relevanten Entscheidungen getroffen werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Jugendhausrates über die Schwerpunkte des Programms und verabschiedet den vom Jugendhausrat vorgelegten Aktivitätenhaushalt. Die Vollversammlung gibt allen Besuchern die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit.

- (1) Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt alle Besucher (i.S. des § 1) des Hauses der Jugend im Alter von 14 bis 27 Jahren an.
Der hauptamtliche Leiter des Hauses der Jugend hat nur eine beratende Stimme.
- (2) Die Vollversammlung ist öffentlich und wird vom Vorsitzenden des Jugendhausrates geleitet. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einberufung zur Vollversammlung erfolgt öffentlich durch Aushang im Haus der Jugend mindestens 14 Tage vorher. beratende Stimme.
Außerordentliche Vollversammlungen werden vom Jugendhausrat einberufen, wenn es das Interesse des Hauses der Jugend erfordert, oder wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Jugendhausbesucher die Einberufung schriftlich beantragen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind. Sind weniger als 30 Stimmberechtigte anwesend, so muss der Vorsitzende des Jugendhausrates innerhalb von 14 Tagen erneut eine Vollversammlung einberufen, bei der dann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Abwahl von gewählten Vertretern der Vollversammlung und Beschlüsse zur Änderung der Konzeption bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (4) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften geführt, welche innerhalb von zwei Wochen durch Aushang im Haus der Jugend bekannt zu machen sind.
- (5) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Jährliche Wahl und Entlastung von sechs Vertretern und sechs Stellvertretern für den Jugendhausrat,
 - (b) Erarbeitung von Vorschlägen und Diskussion über Änderungen der Konzeption,
 - (c) Mitarbeit bei der Programmgestaltung,
 - (d) Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen und Interessengruppen, sowie über die Bildung von Arbeitsgruppen in einzelnen Arbeitsbereichen.
 - (e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Jugendhausrat und dem Leiter des Hauses der Jugend,
 - (f) Entgegennahme von Informationen über die Arbeit im Jugendhausrat und in den Arbeitskreisen und Interessengruppen im Haus der Jugend,
 - (g) Erarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung der Haushaltsmitteln sowie der Verwendung der Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Aktivitätenhaushalt),

§ 4

Jugendhausrat

Der Jugendhausrat ist das ausführende Gremium der Besucher des Hauses der Jugend. Auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung obliegt ihm die Leitung und Koordination des laufenden Betriebes. Bei Beschlüssen der Vollversammlung die gegen die Konzeption des Hauses der Jugend verstoßen, hat der Jugendhausrat ein Vetorecht.

- (1) Dem Jugendhausrat gehören stimmberechtigt an:
 - sechs gleichberechtigte, von der Vollversammlung gewählte Vertreter,
 - der Leiter des Hauses der Jugend,
- (2) Dem Jugendhausrat gehören mit beratender Funktion an:
 - je ein Vertreter der Arbeits- bzw. Interessengruppen.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendhausrates beträgt 12 Monate.
- (4) Der Jugendhausrat tritt mindestens alle vier Wochen zusammen. Wenn es die Situation erfordert, kann der Jugendhausrat von mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Die Sitzungen des Jugendhausrates sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Beschlüsse des Jugendhausrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Jugendhausrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Jugendhausratsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.
- (6) Der Jugendhausrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Jugendhausrates,
 - b) Wahl und Entsendung der zwei Vertreter für das Kuratorium,
 - c) Repräsentation des Hauses der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - d) Einberufung der Vollversammlung mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden,
 - e) Besorgung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Hauses der Jugend durch Leitung und Koordinierung in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Hauses der Jugend,
 - f) Interessenvertretung der Besucher gegenüber dem Träger der Einrichtung,
 - g) Realisierung der Konzeption des Hauses der Jugend in Blickrichtung auf Mitbestimmung und Mitarbeit der Besucher,
 - h) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Konzeption,
 - i) vorläufige Anerkennung von Arbeits- und Interessengruppen,
 - j) Vorschlagsrecht in sonstigen Angelegenheiten des Hauses der Jugend, die der Entscheidung der Stadt Eichstätt unterliegen,
 - k) Stellungnahme zu Vorschlägen der Vollversammlung zu Konfliktfällen, die auf der Ebene des Hauses der Jugend nicht gelöst werden können,
 - l) Verwaltung der aus dem laufenden Betrieb des Jugendhauses erzielten Einnahmen und Bestimmung ihrer Verwendung,
 - m) Vorschlagsrecht im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für den Stadtrat,
 - n) Abgabe eines Rechenschaftsberichts gegenüber der Vollversammlung,
 - o) Verhängung von Hausverboten bzw. Entscheidung über Einsprüche gegen Hausverbote,
 - p) Beschlussfassung über die Vergabe von Haushaltsmitteln an Arbeits- und Interessengruppen, die der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt hat.

§ 5

Kuratorium

Das Kuratorium für das Haus der Jugend ist die Vermittlungsinstanz zwischen der Stadt Eichstätt als Träger der Einrichtung, den Jugendlichen und dem pädagogischen Personal.

Hier sollten die Entscheidungen, welche die Rahmenbedingungen des Hauses der Jugend betreffen, zwischen Träger, pädagogischen Mitarbeitern und Jugendlichen getroffen werden. Außerdem entscheidet das Kuratorium in Konfliktfällen die im Haus der Jugend selbst nicht gelöst werden können.

- (1) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:
 - der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt (1)
 - der Bürgermeister der Stadt Eichstätt (1)
 - die vier Jugendbeauftragten der jeweiligen Stadtratsperiode (4)
 - drei weitere Mitglieder der CSU-Fraktion (3)
 - ein weiteres Mitglied der SPD-Fraktion (1)
 - der Leiter des Hauses der Jugend (1)
 - zwei Vertreter der Jugendlichen -gewählt vom Jugendhausrat- (2)
 - ein Vertreter des Kreisjugendamtes -kommunale Jugendarbeitsstelle- (1)
 - ein Vertreter der Kath. Universität Eichstätt, Fachbereich Sozialwesen (1)

Bei Bedarf können Fachleute aus dem Erziehungs- und Verwaltungsbereich beratend hinzugezogen werden.

Die Amtsdauer der Vertreter der Jugendlichen beträgt 12 Monate. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Oberbürgermeister. Im Verhinderungsfall nimmt den Vorsitz der Bürgermeister wahr.

- (2) Das Kuratorium entscheidet in allen Fragen mit Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Es wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. In besonders dringenden Fällen kann es auch von mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nichtöffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden. Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt.
- (4) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen
 - zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Hauses der Jugend betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen der Bürger),
 - zu Streitfällen, die das Haus der Jugend betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt Eichstätt fällt.
 - zu sonstigen Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Hauses der Jugend (z.B. Änderungen der Konzeption etc.).
 - zu Planungen und Baumaßnahmen.
 - zu privatrechtlichen Vertragsentwürfen der Stadt Eichstätt die das Haus der Jugend betreffen.
 - b) Antragstellung an den Träger des Hauses der Jugend auf Änderung der Konzeption des Hauses der Jugend.
 - c) Beantragung von Haushaltsmitteln für das Haus der Jugend im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Empfehlungen des Kuratoriums können auch dann eingeholt werden, wenn solche Anträge durch den Oberbürgermeister oder durch den Stadtrat bzw. einem Ausschuss des Stadtrates gestellt werden.

- d) Antragstellung an die Stadt Eichstätt für neue Baumaßnahmen im Bereich des Hauses der Jugend.
- e) Schiedsstelle bzw. Schlichtungsstelle für Konfliktfälle, die innerhalb des Hauses der Jugend nicht gelöst werden können.
- f) Das Kuratorium kann vom Jugendhausrat und dem Leiter des Hauses der Jugend einen Rechenschaftsbericht über deren Arbeit und die Verwendung von Einnahmen aus dem laufenden Betrieb verlangen, ohne jedoch hierbei auf die Programmgestaltung Einfluss zu nehmen.
- g) Entscheidung über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Jugendhausrates die gegen die Konzeption des Hauses der Jugend verstoßen.
- h) Entscheidung über Einsprüche bei Hausverboten.

§ 6

Leitung des Hauses der Jugend / Mitarbeiter

- (1) Die Leitung des Hauses der Jugend bzw. die Mitarbeiter des Hauses der Jugend sind insbesondere verantwortlich für die Realisierung der pädagogischen Konzepte im Haus der Jugend. Außerdem sind Leitung und Mitarbeiter verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie tragen Verantwortung dafür, dass das Haus der Jugend unter pädagogischer Aufsicht betrieben wird und Veranstaltungen im Haus der Jugend unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person durchgeführt werden.
- (2) Der Leiter des Hauses der Jugend vertritt das Haus der Jugend gegenüber dem Träger und der Öffentlichkeit. Er ist Ansprechpartner für alle Besucher des Hauses der Jugend und führt auch Einzelberatungen durch.
- (3) Der Leiter des Hauses der Jugend hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Koordination des Betriebes des Hauses der Jugend,
 - b) Zusammenarbeit mit Vollversammlung, Jugendhausrat und Kuratorium, sowie entsprechende fachliche Beratung,
 - c) Realisierung des Konzeption des Hauses der Jugend,
 - d) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und anderen sozialen Diensten und Institutionen.
- (4) Die Mitarbeiter im Haus der Jugend sind verpflichtet, ihre Arbeit im Haus der Jugend im Sinne einer konstruktiven Teamarbeit zu gestalten. Sie sind insbesondere gehalten, darauf hinzuwirken, dass die Jugendlichen befähigt werden, aktiv an der Selbstorganisation der Aktivitäten im Haus der Jugend teilzunehmen.
- (5) Der Leiter des Hauses der Jugend übt in Vertretung des Trägers das Hausrecht aus. Aus zwingenden Gründen kann das Hausrecht vorübergehend an volljährige Mitglieder des Jugendhausrates (z.B. im Rahmen der Übernahme der Tagesverantwortung) delegiert werden.
- (6) Die Leitung des Hauses der Jugend gibt mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Vollversammlung, dem Jugendhausrat und dem Stadtrat ab.

§ 7

Arbeits- und Interessengruppen

- (1) Einzelne Arbeits- bzw. Interessensbereiche im Haus der Jugend sollen durch Arbeits- bzw. Interessengruppen unentgeltlich übernommen werden (z.B. Thekendienst, Disco, Zeitung, Internet-Cafe usw.). Diese Arbeits- bzw. Interessengruppen werden von der Vollversammlung eingesetzt. Sie können auch vom Jugendhausrat vorläufig anerkannt werden.
- (2) Jede Arbeits- bzw. Interessengruppe hat die Pflicht, je einen Vertreter mit beratender Stimme in den Jugendhausrat zu entsenden.
- (3) Jede Arbeits- bzw. Interessengruppe hat das Recht, beim Jugendhausrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer Aktivi-

täten zu beantragen. Der Verwendungsnachweis für bereitgestellte Haushaltsmittel ist gegenüber dem Jugendhausrat und dem Leiter des Hauses der Jugend zu führen.

§ 8

Überlassung der Räume an Dritte / Außenanlagen

- (1) Die generelle Überlassung des Hauses der Jugend an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Unberührt davon ist es zulässig, einzelne Räume im Rahmen der Satzung (Organisationsstatut) an Dritte zu überlassen, soweit dadurch der Betrieb des Hauses der Jugend sichergestellt ist.
- (3) Der im Bereich der Außenanlagen des Hauses der Jugend aufgestellte Basketballkorb darf nur werktags benützt werden. Eine Benützung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Die Verwaltung wird ermächtigt, die werktäglichen Betriebszeiten festzulegen.

§ 9

Schlussbemerkungen

- (1) Hausverbote
Hausverbote werden durch den Jugendhausrat ausgesprochen. Kurzfristige Hausverbote können auch durch den Leiter des Hauses der Jugend oder einem bevollmächtigten Mitarbeiter erlassen werden.
Gegen die Entscheidung des Leiters des Hauses der Jugend bzw. des Mitarbeiters kann beim Jugendhausrat Einspruch erhoben werden; gegen die Entscheidung des Jugendhausrates kann beim Kuratorium Einspruch erhoben werden.
Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung
Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung und Betätigung sind innerhalb des Hauses der Jugend oder auf dessen Außenanlagen untersagt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung der Jugendlichen.
- (3) Allgemeine Regelungen
Damit das Haus der Jugend vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragen wird, verpflichten sich alle Besucher und die Leitung des Hauses, die bestehenden Gesetze zu beachten und ihnen nötigenfalls Geltung zu verschaffen.
Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet vorläufig der Jugendhausrat und endgültig das Kuratorium. Über Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet ebenfalls vorläufig der Jugendhausrat und endgültig das Kuratorium.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 14.11.2000

gez. N e u m e y e r , Oberbürgermeister

248 Anlage zur Satzung für das Haus der Jugend

Hausordnung

für das Haus der Jugend, Wasserwiese 3, 85072 Eichstätt

- 1. Personen ab 8 Jahren bis 27 Jahren, welche in Eichstätt und Umgebung wohnen, arbeiten oder zur Schule gehen, haben das Recht, das Jugendzentrum zu den festgelegten Öffnungszeiten zu betreten. Dieses Recht entfällt, wenn gegen den Betreffenden ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Anderen Personen kann der Leiter des Hauses der Jugend den Zutritt gestatten.

2. Dem Leiter des Hauses der Jugend steht es zu, Personen unter 14 Jahren den Aufenthalt im Haus der Jugend maximal bis 22.00 Uhr (vgl. § 5 Abs. 2 JÖSchG) zu gestatten.
3. Für alle Besucher sind die geltenden Gesetze und die Grundsätze des Hauses der Jugend, insbesondere die geltende Satzung, verbindlich.
4. Das Haus der Jugend und die Stadt Eichstätt übernehmen keine Haftung für mitgebrachtes persönliches Eigentum.
5. Die Nachbarschaft des Jugendzentrums darf nicht durch unnötigen oder vermeidbaren Lärm gestört werden.
Der im Bereich der Außenanlagen des Hauses der Jugend aufgestellte Basketballkorb darf nur werktags benützt werden. Eine Benützung an Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Die werktäglichen Benützungzeiten werden durch die Verwaltung festgelegt und durch Aushang im Haus der Jugend entsprechend bekannt gemacht. *)
6. Waffen nach dem Waffengesetz incl. der Waffenbesitzkarten-freien Waffen (mit PTB-Zeichen) dürfen in das Haus der Jugend einschließlich des Bereichs der Außenanlagen nicht mitgebracht oder dort vorgezeigt werden. Der Leiter des Hauses der Jugend ist berechtigt, diese sofort einzuziehen und die Polizeiinspektion Eichstätt zu verständigen.
7. Das Einschleusen von alkoholischen Getränken sowie das Aus-schenken und der Genuss von alkoholischen Getränken (ausge-nommen Bier) in das Haus der Jugend bzw. im Haus der Jugend einschließlich der Bereiche der Außenanlagen sind untersagt.
8. Der Ausschank von Bier erfolgt nur im Rahmen der Zulässig-keiten der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JÖSchG). Der Wortlaut des Jugendschutzgesetzes wird im Haus der Jugend durch Aushang bekannt gemacht.
9. Das Mitbringen, Gebrauchen und der Verkauf von nach dem Betäubungsmittelgesetz verbotenen Drogen im Haus der Jugend einschließlich der Außenanlagen ist strengstens untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.
10. Flaschen dürfen nicht aus dem Jugendzentrum entfernt werden. Bei etwaigen Schäden, die dabei entstehen (gegenüber sich selbst, anderen Gegenständen), übernehmen das Haus der Ju-gend und die Stadt Eichstätt keine Haftung.
11. Bei Schlägereien oder Tätlichkeiten können alle Beteiligten mit Hausverbot belegt werden.
12. Alle Besucher sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtung und die Außenanlagen des Jugendzentrums sorgsam zu behan-deln und zu erhalten.
13. Wer Eigentum des Jugendzentrums mutwillig beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.
14. Besucher, die Geräte, Werkzeuge und Maschinen benützen, benötigen das Einverständnis der Verantwortlichen.
15. Besucher und Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung für das Haus der Jugend eingehalten wird.
16. Der Leiter des Hauses der Jugend kann bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen. In schwerwiegen- den Fällen ist eine Benachrichtigung des Oberbürgermeisters und der Erziehungsberechtigten möglich. Strafanzeigen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

*) **Nachrichtlich:**

Seitens der Verwaltung werden folgende Betriebszeiten festge-
legt:

Während der Sommerzeit: 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Während der Winterzeit : 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerdem wird angeordnet, dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, dass der Basketballkorb außerhalb der vorge-
nannten Betriebszeiten nicht benützt werden kann.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

249 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);

Erllass einer:

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestat-
tungssatzung für den Friedhof des Marktes Pförring**

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestat-
tungsgebührensatzung des Marktes Pförring**

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 26.10.2000 den Erlass vorstehender Satzungen besprochen.

Die Satzungen liegen zu jedermanns Einsicht während der übli-
chen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemein-
schaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, auf.

Pförring, den 09.11.2000

gez. S a m m i l l e r, 1. Bürgermeister

Zweckverband INTERPARK, Großmehring

**250 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage
bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbands-
satzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über
die Kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am
25.10.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000
beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1
KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht
wird:

**I.
§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.720,-- DM

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.670,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamt-
haushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen
Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26
Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsver-
ordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstr. 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, den 26.10.2000

gez. B e t z , Verbandsvorsitzender

Amt für Landwirtschaft und Ernährung Ingolstadt

251 Zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger

Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Ingolstadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und stickstoffhaltige flüssige Sekundärrohstoffdünger wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung auf Grundlandflächen im Landkreis Eichstätt im Hinblick auf die besonderen und weitgehend gleichen klimatischen und betrieblichen Voraussetzungen und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen festgelegt auf die Zeit vom

05.12.2000 bis 05.02.2001.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar, sowie das Verbot, stickstoffhaltige Düngemittel auf wassergesättigten, stark schneebedeckten oder tiefgefrorenen Boden auszubringen.

Ingolstadt, den 30.10.2000

gez. G e i g e r , LOR